

Satzung des Snooker Club 147 Essen e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 19.04.2009 in Essen gegründete Snookerverein führt den Namen „Snooker Club 147 Essen e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Essen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Essen unter der Registernummer 4997 eingetragen.
2. Er ist Mitglied beim Billard Kreis Verband Essen e.V. und beim Billardverband Niederrhein 1954 e.V..

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, Snooker zu spielen und den Snookersport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Dies wird u. a. verwirklicht durch die Schaffung, Pflege und Ausbau von geeigneten Sportstätten sowie der zur Ausübung benötigten Utensilien sowie durch die Durchführung von Sportveranstaltungen in Mannschafts- und Einzelwettbewerben, aber auch die Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Staat, der Gemeinde und der Öffentlichkeit zu vertreten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnütze Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch neutral, er vertritt den Grundsatz religiöser, geschlechtlicher, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.
6. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bedingungen besteht aber die Möglichkeit, einem Amtsinhaber/einer Amtsinhaberin eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 A der Abgabenordnung zu gewähren oder ihn/sie auf der Grundlage eines Dienstvertrages zu beschäftigen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Das gilt auch für die Vertragsbedingungen sowie für eine Beendigung.
7. Mitgliedern und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Vereins können zudem einen Aufwandserstattungsanspruch nach § 670 BGB erwerben. Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und andere ihnen für die Vereinsarbeit entstandenen Kosten werden gegen Nachweis erstattet, sofern sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten geltend gemacht werden und die Belege bzw. Kostenaufstellungen in ordnungsgemäßem Zustand vorliegen. Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereines.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme in den Verein setzt einen Antrag voraus. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
2. Der Vereinsvorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss über Annahme oder Ablehnung des Aufnahmeantrages. Der Vorstand ist berechtigt, ihn ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in den Verein. Ein angelehnter Antrag kann erst nach einem Jahr erneut gestellt werden. Die Annahme oder Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vereinsvorstand müssen dem Antragsteller in Textform bekannt gegeben werden.
Die Mitgliedschaft beginnt, wenn die aufzunehmende Person, dessen Antrag angenommen worden ist, die festgesetzte Aufnahmegebühr innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Aufnahmeentscheidung des Vorstandes entrichtet. Die Höhe der Beiträge und die Art der Zahlungsweise ergeben sich aus der Finanzordnung.
4. Die Mitgliedschaft kann als aktive und passive Mitgliedschaft ausgeübt werden. Die Ausgestaltung einer Mitgliedschaft ist den Ordnungen geregelt.
5. Der Verein kann Mitglieder des Vereines oder Personen, die sich um den Verein hervorragend verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, mit dem Tod des Mitgliedes oder durch die Auflösung des Vereins.
2. Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Mit dem Zugang der Erklärung entfallen die mitgliedschaftlichen Rechte, die Beitragspflicht besteht jedoch weiter bis zum Ablauf des dritten vollen Monats der auf den Zugang der Erklärung folgt.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Pflichten
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichem Verhalten
 - wegen unehrenhafter Handlungsweisen innerhalb und außerhalb des Vereins
 - wegen Zahlungsrückstands mit Beiträgen von mehr als zwei Monatsbeiträgen trotz Mahnung.

Dem Mitglied ist vor der der Fassung und Verkündung der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

4. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen den Ausschluss kann das betroffene

Mitglied innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich über den Vorstand die Mitgliederversammlung anrufen, die dann auf der nächsten Sitzung über den Ausschluss endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung der Versammlung ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte, die Beitragspflicht besteht dann jedoch weiter.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Näheres kann durch die Ordnungen geregelt werden.
2. Die satzungsgemäß erlassenen Ordnungen sind für die Mitglieder ausnahmslos bindend. Ausnahmen können nur in außergewöhnlichen Fällen und nur in den in den Ordnungen genannten Fällen zugelassen werden.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von regelmäßigen Beiträgen verpflichtet. Die Art, die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand kann in begründeten Fällen einzelnen Mitgliedern durch Vorstandsbeschluss eine Ermäßigung oder Befreiung des monatlichen Beitrages gewähren, das Nähere regelt die entsprechende Ordnung.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Die Vereinseinrichtungen sind pfleglich und schonend zu behandeln und vor Schäden zu bewahren.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen sind ordentliche und außerordentliche.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal im Laufe eines Kalenderjahres durchzuführen und soll möglichst in der ersten Jahreshälfte stattfinden.
3. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung geschieht durch den Aushang am Infobrett im Eingangsbereich des Vereinsheims. Zudem soll sie in Textform an die Mitglieder erfolgen. Zwischen dem Tag der Bekanntgabe und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis spätestens 7 Tage vor dem Termin schriftlich einzureichen. Anträge, die nicht auf der Ta-

gesordnung stehen, können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung zugelassen werden.

4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen.

§ 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsfragen zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts Kassenwartes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes sowie Festsetzung von Umlagen, Beiträgen und anderer Fälligkeit
- Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

§ 9 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Enthaltungen werden nicht mitgezählt, Stimmgleichheit verwirft den Antrag. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
3. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder berechtigt, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

4. Zu einem Vorstandsmitglied nach § 10 Ziffer 1 können alle Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Über den Ablauf einer Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem / der Vorsitzenden und dem Protokollführer / in zu unterzeichnen und vom Vorstand zu genehmigen ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem / der Vorsitzenden
 - b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden (Geschäftsführer / in)
 - c) dem Kassenwart / der Kassenwartin
 - d) dem Sportwart / der Sportwartinnen
 - e) sowie dem / der Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die Vorsitzende, der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin sowie der Kassenwart / die Kassenwartin. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeder / jede in Verbindung mit einem / einer anderen den Verein vertritt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
5. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden, es sei denn, der Vorstand beschließt beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, dass die Aufgaben des Ausscheidenden vorübergehend kommissarisch bis zur Neuwahl von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen werden.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der verbleibende Vorstand das ausscheidende Mitglied zur kommissarischen Führung des Amtes selbst ersetzen und ein anderes Vereinsmitglied ernennen. Scheidet der / die Vorsitzende, der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin oder der Kassenwart / die Kassenwartin vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der verbleibende Vorstand eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung anberaumen.
7. Der Vorstand kann weitere Mitglieder mit beratender Funktion für einen bestimmten Zeitraum, längstens für die Dauer einer Legislaturperiode, in den Vorstand berufen.

Die Berufung endet spätestens mit der Neuwahl des Vorstandes auf der regelmäßigen Mitgliederversammlung. Eine mehrfache Berufung ist zulässig.

8. Ebenso kann der Vorstand während der Dauer seiner Amtszeit weitere Mitglieder zur Erfüllung von Aufgaben auf Dauer oder auf Zeit berufen, so Mitarbeiter, Arbeitskreis, Kommissionen etc..

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist erst möglich, wenn vor der Wiederwahl eine Legislaturperiode ohne Tätigkeit verstrichen ist.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse/das Konto des Vereins am Jahresende zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 12 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen des Vereines sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Die Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 beschlossen, es sei denn, in dieser Satzung ist eine andere Regelung vorgeschrieben. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 13 Finanzgebaren

1. Der Verein finanziert sich aus Beiträgen, Zuschüssen, Spenden, öffentlichen Beihilfen, Eintritts- oder Startgeldern bei Spielen und Wettkämpfen sowie Zuwendungen der Fachverbände. Diese Beträge fließen in die Vereinskasse.
2. Das Vereinsvermögen wird vom Kassenvorstand verwaltet, er unterrichtet den Vorstand kontinuierlich über die Finanzlage des Vereins.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder nach § 10 Ziffer 1.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an Rolli Rockers Sprösslinge e.V. in Mülheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3. Ein Beschluss über die Auflösung ist nur wirksam, wenn auf der Mitgliederversammlung mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und der Beschluss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wurde. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.